



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.563/4-V/2/87

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-4/7-1987  
vom 29. Jänner 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages  
vom 29. Jänner 1987, mit dem das  
Niederösterreichische  
Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. März 1987  
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten  
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht  
zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist  
von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von der Überlegung ausgegangen,  
daß die folgenden, im Vergleich zum Bundesdienstrecht  
begünstigenden, Regelungen im Hinblick auf etwaige  
Beispielswirkungen Bundesinteressen gefährden:

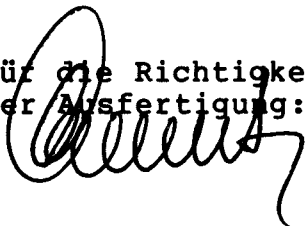
Mit der durch Art. I Z 4 bis 6 bewirkten Änderung des § 15  
Abs. 1 bis 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976  
werden die Studienbeihilfen - die im Besoldungsrecht der  
Bundesbediensteten überhaupt nicht vorgesehen sind - erhöht.

Die in Art. I Z 15 des Gesetzesbeschlusses angeordnete Änderung des § 32 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bedeutet, daß die NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten einen Rechtsanspruch auf einen Karenzurlaub von mehr als zwei Jahren über den im § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 (bzw. im Mutterschutz-Landesgesetz) vorgesehenen Karenzurlaub hinaus haben.

Insgesamt erscheint das durch den gegeständlichen Gesetzesbeschluß zu novellierende NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 im Hinblick auf die in Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Möglichkeit des Dienstwechsels verfassungsrechtlich bedenklich. Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 117/86-16, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

24. März 1987  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *Landkap*

26. MRZ. 1987  
*Stp. GG-4/7*  
Bearb.: *Stp. 281/G-4/7*  
Beilagen  
Stempel